

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

5. Stück vom Jahre 1895.

N^o IX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 18. März 1895,

betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme
des Handelsgewerbes.

In Ausführung der Vorschriften des Reiches, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. S. 261) über die Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb — mit Ausnahme des Handelsgewerbes — (§§ 105 a, 105 b Abs. 1, 105 c bis 105 i) wird mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten hierdurch folgendes bestimmt:

A. Allgemeines.

(§§ 105 a, 105 b Abs. 1, 105 g, 105 h Abs. 1 und 105 i der R.-G.)

I. Das im § 105 b Abs. 1 der Gewerbeordnung enthaltene Verbot der Sonntagsarbeit gilt nicht für die Land- und Forstwirtschaft, den Weinbau, den Gartenbau, die Viehzucht, den Geschäftsbetrieb der Apotheker, die Ausübung der Heilkunde und der schönen Künste und die im § 6 Abs. 1, Satz 1 a. a. O. bezeichneten Gewerbe. Ferner sind kraft besonderer Vorschrift von dem Verbot der Sonntagsarbeit ausgenommen Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten sowie die Verkehrsgewerbe (§ 105 i).

II. In denjenigen Handelsgewerben, in welchen beim Ladenverkauf an den Waaren Ueänderungs- oder Zurechtigmachungsarbeiten vorgenommen werden, (z. B. Gewerbe der Hutmacher, Blumenhändler, Uhrmacher, Fleischer und dergl.) ist die Beschäftigung

Fürstl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung LVI.

5

Ausgegeben in Rudolstadt am 27. März 1895.